



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 5. Juli. | Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 138. Bei dem häufigen Vorkommen der Pestkrankheit unter den Pferden ist es aufgefallen, daß die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1843 (Gesetz-S. S. 75), betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden, selten oder gar nicht zur Anwendung gebracht wird.

Indem ich dieselbe nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amts-Vorstände des Kreises, für die sorgfältige Beachtung und Anwendung dieser Verordnung, welche in veterinärpolizeilicher Hinsicht von großer Wichtigkeit ist, Sorge zu tragen.

Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.
Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Ersordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5, 7) auszuweisen.

§ 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§ 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabsolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten.

1) Namen und Stand des Eigenthümers, so wie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;

2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;

3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;

4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Bedrückung des Siegels.

§ 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktscommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.